

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. St. Mauritius Kirchengemeinde in Dissen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirch. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Mauritius Kirchengemeinde Dissen für den Friedhof in Dissen aTW am 12.10.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der

Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) ¹Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) ¹Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. ²Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

Für 30 Jahre – je Grabstelle 1.650 Euro

2. a) Urnenwahlgrabstätte:

Für 20 Jahre – je Grabstelle: 1.300 Euro

b) Urnenwahlgrabstätte Premium am Lavendelhain:

Für 20 Jahre – für zwei Grabstellen:	3.200 Euro
Für 20 Jahre – für vier Grabstellen:	6.400 Euro

3. Gemeinschaftsreihengrabstätte für Erdbestattungen

- Unter Wiese / Am Baum -

a) Für 30 Jahre inkl. Pflege– je Grabstelle:	3.234 Euro
b) Kosten für Grabmal und/oder Beschriftung:	360 Euro

4. Gemeinschaftsreihengrabstätte für Urnenbestattungen

- Unter Wiese / Am Baum / Im Apfelfeld / Engelfeld -

a) Für 20 Jahre inkl. Pflege– je Grabstelle:	2.215 Euro
b) Kosten für Grabmal und/oder Beschriftung:	360 Euro

5. Urnenwahlgrabstätte für Ehepaare

- Unter Wiese / Am Baum / Im Ehepaarfeld / Engelfeld -
(einmalige Verlängerung nach Beisetzung des zweiten Partners möglich)

a) Für 20 Jahre inkl. Pflege – je Grabstelle:	2.215 Euro
b) Verlängerungsgebühr- je Grabstelle je Jahr:	110,73 Euro
c) Kosten für Grabmal und/oder Beschriftung:	360 Euro

6. Wahlgrabstätte für Ehepaare für Erdbestattungen

- Unter Wiese / Am Baum -
(einmalige Verlängerung nach Beisetzung des zweiten Partners möglich)

a) Für 30 Jahre inkl. Pflege– je Grabstelle:	3.234 Euro
b) Verlängerungsgebühr- je Grabstelle je Jahr:	107,80 Euro
c) Kosten für Grabmal und/oder Beschriftung:	360 Euro

7. Gemeinschaftsgrabstätten

A) Stelenfeld für Urnenbeisetzungen

Diese Grabstätten werden über die gesamte Laufzeit von 20 Jahren von einem Gärtner/einer Gärtnerin gestaltet und gepflegt. Alle Grabsteine und die Bepflanzung sind von Beginn an vorhanden.

a) Für 20 Jahre inkl. Pflege - je Grabstelle:	3.380 Euro
b) Beschriftung der Stele, vertieft in den Stein eingearbeitet	572 Euro
c) Beschriftung mit Bronz Buchstaben -und Zahlen	672 Euro
d) Ornament Kreuz vertieft	135 Euro

e) Ornament Kreuz bronze	165 Euro
f) Ornament Rose erhaben	236 Euro
g) Ornament Rose bronze bis zu 20cm	256 Euro

B) Feld der Treuhand für Urnen- und Erdbeisetzungen

Diese Grabstätten werden über die gesamte Laufzeit von 20 bzw. 30 Jahren von einem von der Treuhand bestellten Dienstleister/einer bestellten Dienstleisterin gestaltet und gepflegt. Einzelheiten regelt die Treuhand. Insbesondere Pflege- und Grabmalkosten werden vertraglich von der Treuhand abgerechnet.

a) Erwerb der Grabstelle für 20 Jahre (Urne) – je Grabstelle:	1.300 Euro
b) Erwerb der Grabstelle für 30 Jahre (Sarg) – je Grabstelle:	1.650 Euro

8. Kindergrabstätte

Für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre - je Grabstelle:	480 Euro
--	----------

9. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten (gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung von	1.000 Euro
b) eine Gebühr gemäß §6 I Nr. 10	
c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nr. 2	

10. Für jedes Jahr des **Wiedererwerbs** oder der **Verlängerung** von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 bzw. 1/30 der Gebühren nach Nummern 1, 2a, 2b, 7A Buchstabe a oder 7B Buchstabe a oder b zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, sowie das Abräumen der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung – für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr:	850 Euro
2. für eine Urnenbestattung:	450 Euro

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Prüfung und Genehmigung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 29 Euro |
| 2. Prüfung und Genehmigung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals | 29 Euro |
| 3. Für die Prüfung der laufenden Standsicherheit
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale)
Für jedes Jahr der Nutzungszeit oder bei Verlängerung der Nutzungszeit | 3,04 Euro |
| 4. Verwaltungsaufwand bei Teilung einer Grabstätte | 35 Euro |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: | 260 Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: | 295 Euro |
| 3. Urnenbeisetzung ohne Nutzung der Friedhofskapelle | 100 Euro |
| 3a. Erbeisetzung ohne Nutzung der Friedhofskapelle | 100 Euro |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 20.03.2020, sowie deren Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

Dissen aTW, den 09.05.2023

Der Kirchenvorstand:

gez. Biewener

L. S.

(Vorsitzende/r)

gez. Pn. Holsing

(weiteres Mitglied)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 15.06.2023

Das Landeskirchenamt:

L. S

gez. Lahmsen

Lahmsen